

5. Bestimmungen über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung.

Beziehungen aus der Bodennutzung werden im ZGB in dem Umfange geregelt, in dem Bürger an ihnen beteiligt sind. Ausgangspunkt ist die Sicherung einer rationellen Bodennutzung durch den sozialistischen Staat im Interesse der Gesellschaft und aller Bürger. Das ZGB enthält die einzelnen Rechtsformen, in denen Bürger in der sozialistischen Gesellschaft Boden nutzen können, und sichert das persönliche Eigentum der Bürger an Eigenheimen und Baulichkeiten, die ihrer Erholung und Freizeitgestaltung dienen.

6. Bestimmungen über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung.

Das ZGB orientiert alle Bürger und Betriebe auf ein aktives schadenvorbeugendes Handeln und enthält zu diesem Zweck allgemeine Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren. Bürger, die in Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung Hilfe geleistet haben und dabei selbst Schäden erleiden, erhalten Ersatz aus gesellschaftlichen Fonds. Die Regelung enthält eine Vereinheitlichung der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung innerhalb und außerhalb von Vertragsverhältnissen. Sie soll die Wiedergutmachung angerichteter Schäden sichern, erzieherisch auf den Rechtsverletzer einwirken und darauf Einfluß nehmen, daß die Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen erkannt und überwunden werden.

7. Bestimmungen über das Erbrecht.

Diese Regelungen, die das in Art. 11 der Verfassung gewährleistete Erbrecht konkret ausgestalten, tragen entsprechend den Anschauungen der Werktätigen in erster Linie den familiären Bindungen des Erblassers und den berechtigten Interessen seiner Angehörigen Rechnung. Sie gewährleisten weiterhin das Recht jedes Bürgers, für den Todesfall über sein Eigentum zu verfügen. Von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse des Staatlichen Notariats in Erbschaftsangelegenheiten, die der Hilfe und Unterstützung der Bürger dient.

### **Der Gegenstand des Zivilgesetzbuchs und der Gegenstand des Zivilrechts**

Das ZGB ist zwar die grundlegende Kodifikation des Zivilrechts, enthält jedoch keine Regelung des gesamten Zivilrechts. Im ZGB wurden alle diejenigen zivilrechtlich zu leitenden Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben und der Bürger untereinander erfaßt, die der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger dienen und die unter dem Aspekt der Überschaubarkeit eines Gesetzes für die Gestaltung der täglichen Lebensverhältnisse der Bürger von Bedeutung sind. Davon ausgehend wurden z. B. Bestimmungen über den Konto-, Sparkonto- und Kreditvertrag sowie über die Rechtsbeziehungen aus der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung, die bisher in speziellen Rechtsvorschriften geregelt waren, in das ZGB aufgenommen.

Der Gegenstand des ZGB (als Gesetzgebungsakt) und der Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts (als Rechtszweig) sind weitgehend deckungsgleich, aber nicht identisch. Der Gegenstand des Zivilrechts umfaßt — ausgehend von den gleichen Kriterien, wie sie für den Gegenstand des ZGB maßgebend sind — noch weitere Beziehungen der Bürger und Betriebe. Außerhalb des ZGB bestehen z. B. alle zivilrechtlichen Rechtsvorschriften weiter, die das Urheberrecht betreffen. Hier existiert in Gestalt des Gesetzes über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. I S. 209) bereits eine so-

zialistische Kodifikation, die — insbesondere auch wegen ihres Zusammenhangs mit internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts — als zivilrechtliches Spezialgesetz neben dem ZGB bestehen bleibt.

Zivilrechtlichen Charakter tragen auch alle verkehrsrechtlichen Beziehungen (Personenbeförderung und Gütertransport) sowie die Beziehungen zur Post (Beförderung von Postsendungen und Nachrichtenübermittlung), soweit daran Bürger beteiligt sind (vgl. § 231 ZGB). Dasselbe gilt für Leistungen der Energie- und Wasserwirtschaft (vgl. § 161 ZGB). Diese Zivilrechtsverhältnisse sind außerhalb des ZGB geregelt, weil die Vielfalt der Lebensverhältnisse in einem Gesetz immer nur annähernd erfaßt werden kann.

Zum Teil handelt es sich bei den außerhalb des ZGB geregelten bzw. noch zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnissen um solche, die im täglichen Leben relativ selten sind oder deren detaillierte Regelung unter vielerlei Aspekten der Rechtsordnung in komplexer Form geboten erscheint. Für alle außerhalb des ZGB geregelten zivilrechtlichen Beziehungen sind seine Bestimmungen jedoch die allgemeine Grundlage (vgl. z. B. § 48 ZGB).

Weiterer Überlegungen und Untersuchungen bedarf es noch, ob und in welchem Umfange die Bestimmungen des ZGB auch auf Beziehungen der Bürger zu den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Wissenschaft, Kultur und Bildung usw. Anwendung finden. Es geht dabei um die Frage, inwieweit eine staatlich-rechtliche Leitung dieser Beziehungen mittels des Zivilrechts erfolgen kann oder muß. In § 21 ZGB ist vom Grundsatz her auf diesen Gebieten die Möglichkeit der Nutzung gesellschaftlicher Fonds durch die Bürger erfaßt. Dabei ist festzustellen, daß z. B. die rechtliche Verantwortung und Verantwortlichkeit der Beteiligten, auf die § 21 Abs. 3 ZGB im Grundsatz orientiert, noch wenig untersucht worden ist. Bereits die im ZGB an verschiedenen Stellen getroffenen Regelungen (§§ 21, 224, 230) machen jedoch deutlich, daß das ZGB keineswegs nur auf entgeltliche Beziehungen anzuwenden ist.

Es kann hier nicht darum gehen, die gesellschaftlichen Beziehungen in den gesamten Bereichen ausschließlich dem einen oder anderen Rechtszweig zuzuordnen. Vielmehr sollte beachtet werden, daß die Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse eine Regelung durch mehrere Zweige unseres sozialistischen Rechts verlangt, d. h. daß verschiedene Formen und Methoden der rechtlichen Regelung zur Anwendung kommen können.

Als edn Beispiel dafür sei das medizinische Betreuungsverhältnis genannt. Die Leitung dieser Beziehungen erfolgt durch staats-, verwaltungs-, arbeits- und speziell sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen. Aber auch das Zivilrecht ist geeignet, bei der Leitung dieser Beziehungen mitzuwirken. Der komplexe Charakter des medizinischen Betreuungsverhältnisses schließt es aus, es als einen Unterfall der persönlichen Dienstleistungen zu erfassen. Von Bedeutung sind jedoch neben den Grundsätzen vor allem die Verantwortlichkeitsmaßstäbe des ZGB mit der Anwendung der Bestimmungen über die Schadenersatzleistung. Das Zivilrecht leistet dadurch einen Beitrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger in diesen Beziehungen.<sup>10/</sup>

### **Das Zusammenwirken des Zivilrechts mit anderen Zweigen des sozialistischen Rechts**

Im ZGB gibt es eine Vielzahl von Normen, die Berührungspunkte zu anderen Rechtszweigen oder komplexen

<sup>10/</sup> Vgl. H. Püschel, „Zur materiellen Verantwortlichkeit staatlicher Gesundheitseinrichtungen bei der medizinischen Betreuung von Patienten“, Staat und Recht 1975, Heft 1, S. 140 ff.